



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bemd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
**Präsidentin des ÖSHZ
Beratendes Ratsmitglied**

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:
 - die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen
 - die Autonome Gemeinderegion TILIA
 - der Eupener Sportbund
 - der Rat für Stadtmarketing
 - der Tourist Info
 - das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen
 - das ÖSHZ und das Altenpflegeheim
 - die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu Moresnet
 - die Heilige Familie der Franziskanerinnen
 - das Königliche Militärinstitut für Leibbeserziehung (K.M.I.L.E.)
 - die Polizeizone Weser-Göhl
 - die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis
- c) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- d) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- e) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- f) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende Veranstaltung, deren Sitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist;

- g) Straßenumzüge: Straßenumzüge von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 3 – Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 4 – Gebührenbefreiung

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- 1) von den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;
- 2) von den Eupener Vereinigungen im Rahmen von:
 - a) runden Vereinsjubiläen, d.h. ein Vielfaches von 25-jährigen Bestehen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.), wobei für die Karnevalsvereine folgende Jubiläen berücksichtigt werden: 3 x 11 für 25 Jahre, 5 x 11 für 50 Jahre, 7 x 11 für 75 Jahre, 9 x 11 für 100 Jahre, 11 x 11 für 125 Jahre;
 - b) Belgischen und internationalen Meisterschaften sowie internationalen Wettkämpfen und Sportvergleichen;
- 3) im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen von anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;
- 4) im Rahmen von Straßenumzügen.

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird.

Artikel 5 – Gebührensätze

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Arbeitsstunde eines Meisters	56,60 €
b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter	43,50 €
c) Einsatz eines LKWs (ohne Fahrer): pro Stunde	56,60 €
d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km	1,70 €
e) Einsatz eines PKWs (ohne Fahrer): pro Stunde	27,20 €
f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km	0,80 €
g) Einsatz eines Baggerfahrzeuges (ohne Fahrer): pro Stunde	50,00 €
h) Einsatz einer Kehrmaschine oder eines Schlammsaugers (ohne Fahrer): pro Stunde	104,40 €
i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde	50,00 €
j) Verwaltungskosten: pro Stunde	43,50 €
k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme - Aufstellen Container, ...).....	38,10 €

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Artikel 6 – Indexierung

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 7 – Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten

Artikel 8 – Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 9 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

